

## **Durchführungsbestimmungen 3/2021 ► Corona bedingte Spielabsagen**

Sollten einzelne Mannschaften aufgrund einer speziellen Corona-Situation im Kader nicht spielfähig sein, so wird entsprechend der in der letzten Saison (2020/21) verabschiedeten Regelung (freiwilliger Wettkampfbetrieb) verfahren:

Die durch Corona ausgefallenen Spiele werden vorerst, für das nicht spielfähige Team, als verloren gewertet. Jedoch kann diese Wertung durch spätere Nachholspieltage aufgehoben werden. Ein Nachholspieltag kann jedoch nicht garantiert werden!  
Ein Bußgeld gemäß LSO 10.1.2 1) „Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen“ wird nicht erhoben. Ebenso werden diese Spiele nicht für LSO 9.5.1 „Ordnungsverstoß für Nichtantreten“ gezählt.

Der Ausfall einer Mannschaft ist der Staffelleitung und Geschäftsstelle schnellstmöglich mitzuteilen.

Sollten durch Absagen einzelner Teams zwei spielfähige Mannschaften überbleiben, so soll Ihnen das Spielen durch ein selbst organisiertes Schiedsgericht ermöglicht werden. Hierbei darf sich auf einen Schiedsrichter mit niedriger, jedoch gültiger, Lizenz geeinigt werden. Dabei wird kein Bußgeld gemäß LSO 10.1.3 2) fällig.  
Jugendlizenzen sind weiterhin nicht für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen!